Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3026

16. 11. 95

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Rita Grießhaber, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Reform des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit einer Reform des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu gestalten:

1. Eine Vergewaltigung und eine sexuelle Nötigung sind bereits anzunehmen, wenn die Tat „gegen den Willen" des Opfers verübt wird.

2. Opfer einer Vergewaltigung und einer sexuellen Nötigung können sowohl Frauen als auch Männer sein.

3. Der Tatbestand der Vergewaltigung ist über den erzwungenen vaginalen Geschlechtsverkehr hinaus auch dann verwirklicht, wenn die Tat oral bzw. anal oder mittels Gegenständen begangen wird. Eine sexuelle Nötigung ist auch dann gegeben, wenn das Opfer sexuelle Handlungen an sich selbst vornehmen muß.

4. Vergewaltigung ist als Verbrechenstatbestand beizubehalten. Die Vornahme von besonders erniedrigenden Handlungen an dem Opfer und die gemeinschaftlich begangene Vergewaltigung sind als besonders schwerer Fall mit einer höheren Eingangsstrafe auszugestalten.

5. Der minder schwere Fall von Vergewaltigung und sexueller Nötigung ist zu streichen.

6. Die Strafverfolgung der ehelichen und der nichtehelichen Vergewaltigung ist den gleichen Tatbestandsvoraussetzungen zu unterwerfen. Eine Widerspruchs- oder Versöhnungsklausel im Bereich der ehelichen Vergewaltigung ist als strafrechtliches Sonderrecht abzulehnen.

7. Sexuelle Gewalttaten gegen behinderte Menschen und gegen nicht behinderte Menschen sind hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Beurteilung gleichzustellen.

8. Die prozessuale Situation der vergewaltigten Frau als Zeugin oder Nebenklägerin im Strafprozeß ist zu stärken. Hierzu sind

die Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen, in der Strafprozeßordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz abzuändern. So dürfen Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers, die keinen Zusammenhang zu Tat und Täter aufweisen, grundsätzlich nicht zugelassen werden. Der Geschädigten muß das Recht eingeräumt werden, den Ausschluß des Angeklagten während ihrer Vernehmung zu beantragen. Darüber hinaus sind die Rechte des Opfers als Nebenklägerin zu stärken; die Gewährung der Prozeßkostenhilfe muß erleichtert werden.

9. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit der vorläufigen Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe durch eine Vollstrekkungsklausel bereichsspezifisch durch Einfügung eines § 184d StGB eröffnet werden soll. Im Gegensatz zur Widerspruchs- und Versöhnungsklausel zielt die Vollstreckungsklausel darauf, nach der erfolgten Verurteilung des Täters die Strafe (bis zu einer noch zu bestimmenden Strafhöhe) zurückzustellen, wenn künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der verletzten und anderer Personen gewahrt bleibt. Eine solche Regelung setzt die Feststellung der Schuld voraus. Die Vollstreckungsklausel würde deutlich machen, daß die Freiheitsstrafe dem Unrecht und der individuellen Schuld angemessen ist, die symbolische Normverdeutlichung aber dann zurücktreten kann, wenn mit Blick auf den Opferschutz eine Zurückstellung der Vollstreckung vertretbar erscheint. Eine Zurückstellung der Vollstreckung darf dabei nicht nur für den Ehemann als Täter gelten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Möglichkeit, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückzustellen, durch eine entsprechende Ergänzung im Allgemeinen Teil des Strafrechts eröffnet werden soll.

10. Auf den Konferenzen der Justizminister des Bundes und der Länder ist darauf hinzuwirken, daß für die Staatsanwaltschaften eine Sonderzuständigkeit für sexuelle Gewaltkriminalität geschaffen wird. Im Bereich der Gerichte ist eine Schwerpunktzuständigkeit für die Behandlung sexueller Straftaten einzuführen. Durch eine Änderung von § 74 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist klarzustellen, daß die Strafkammern beim Landgericht in erster Instanz für Straftaten nach den §§ 176 bis 179 StGB zuständig sind.

    Es ist sicherzustellen, daß Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zukünftig in die Richterinnen- und Richterfortbildung unter Hinzuziehung von sachkundigen Expertinnen und Experten, insbesondere auch der Selbsthilfeeinrichtungen, einbezogen werden.

Bonn, den 16. November 1995

Irmingard Schewe-Gerigk
Volker Beck (Köln)
Rita Grießhaber
Christa Nickels
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

II. Begründung

A. Allgemeines

Die die Regierung stellenden Koalitionsparteien haben einen Gesetzentwurf zur Änderung der §§ 177ff. StGB vorgelegt. Zuvor wurde seit drei Legislaturperioden eine Reform der Strafvorschriften zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Frauen verhindert. In der 10. Legislaturperiode wurde 1983 erstmals ein Gesetzentwurf der Fraktion „DIE GRÜNEN" zur Änderung des § 177 StGB in den Deutschen Bundestag eingebracht. Seither haben sowohl in der 11. als auch in der 12. Legislaturperiode Gesetzentwürfe zur Neufassung der §§ 177ff. StGB vorgelegen. Sachverständigenanhörungen haben nachdrücklich bestätigt, daß eine Reform überfällig ist.

Gewalt gegen Frauen ist eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen. Die grundgesetzlich verbürgte Garantie auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit wird durch sie verletzt. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gehören zu den extremsten Formen der Unterwerfung und der Entwürdigung von Frauen. Dies öffentlich thematisiert zu haben ist der große Verdienst der bundesdeutschen Frauenbewegung. Sie hat seit den siebziger Jahren das Ausmaß männlicher Gewalt enttabuisiert, mit Analysen und Untersuchungen belegt und mit der Gründung von Frauenhäusern und Notrufgruppen eine wichtige Selbsthilfebewegung initiiert. Dies hat auch Einfluß in die Rechtsprechung gefunden.

Erstmals wurde 1993 auf der Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien „geschlechtsspezifische Gewalt ... als Verletzung fundamentaler Grundsätze der internationalen Menschenrechtsbestimmungen und des humanitären Völkerrechts" verurteilt. Mit der Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Regierungen aufgefordert, alles zu unternehmen, um Gewalt gegen Frauen im staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich zu bekämpfen. Die Weltfrauenkonferenz in Peking hat 1995 diese Beschlüsse bekräftigt und die Einhaltung der Menschenrechte von Frauen eingefordert. Das geltende Strafrecht spiegelt demgegenüber immer noch das Weltbild einer männlich dominierten Gesellschaft wider. Es ist nicht geeignet, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zu schützen. Dies gilt auch für die Rechtsprechung. Die Rechtsprechung legitimiert bis heute immer wieder das fehlende Unrechtsbewußtsein von Männern, die eine Frau vergewaltigt haben, und bekräftigt damit herrschende Vorurteile. In vielen Gerichtsverfahren zu sexuellen Gewaltdelikten offenbart sich eine heimliche Komplizenschaft zwischen der mehrheitlich mit Männern besetzten Justiz und dem Täter, während das Opfer oft wie eine Beschuldigte behandelt wird. Nur durch eine grundlegende Reform der entsprechenden Strafvorschriften des Sexualstrafrechts und durch wirksamen Opferschutz kann das sexuelle Selbstbestimmungsrecht umfassend geschützt werden.

Menschenrechte sind unteilbar. Es widerspricht diesem Grundsatz, wenn die eheliche und außereheliche Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung rechtlich nicht gleichbehandelt werden. Die §§ 177 und 178 StGB stellen nur außereheliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen unter Strafe. Gleiches gilt für § 179 StGB, mit dem die Ausnutzung einer bestehenden Widerstandsunfähigkeit zur Ausübung von sexuellen Handlungen oder des Geschlechtsverkehrs bestraft wird. Ehemänner sind von der Täterschaft nach den §§ 177 bis 179 StGB ausgeschlossen. Allenfalls können sie wegen Nötigung (§ 240 StGB) oder wegen Körperverletzung (§§ 223ff. StGB) bestraft werden. Eine Reform muß diese für Ehefrauen entwürdigende Rechtslage beseitigen. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau ist unteilbar und endet nicht mit dem Eingehen der Ehe.

B. Einzelbegründung

1. Die Beschränkung in den §§ 177 und 178 StGB auf erzwungene sexuelle Handlungen, die mit „Gewalt" oder durch „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" durchgesetzt werden, ist in hohem Maße unangemessen und führt dazu, daß viele sexuelle Gewalttaten rechtlich nicht als solche bewertet werden. Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen werden somit erst strafrechtlich relevant, wenn der Täter physische Kraft entfaltet hat, um den körperlichen Widerstand des Opfers zu brechen. Diese Auffassung wird der Realität nicht gerecht, da sie alle psychischen Druckmittel außer acht läßt, mit deren Hilfe der Wille von Frauen in Fällen von sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen üblicherweise gebrochen wird. Der restriktive Gewaltbegriff des bisherigen Rechts hat so den männlichen Spiel- und Gewaltraum geschützt, der Wille der Frau dagegen wurde häufig als bedeutungslos behandelt.

   Männliche Besitz- und Verfügungsrechte einerseits und Unterordnung und Unterdrückung von Frauen andererseits bestimmen die Auslegung und Kommentierung der §§ 177ff. StGB. Die Auslegung des Gewaltbegriffs führt zu einer Entlastung sexueller Gewalttäter. Die Rechtsprechung verneint das Vorliegen des Tatbestandes der Vergewaltigung, wenn keine rohe physische Gewaltanwendung durch den Täter angewandt wird. Ein „Schubs" für sich allein reicht nicht aus. Es müssen weitere Feststellungen hinzukommen, damit das Gewaltmerkmal erfüllt ist (BGH, MDR 1991, 701). Für das Vorliegen einer Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben wird „eine gewisse Schwere des in Aussicht gestellten Angriffs" verlangt; die „bloße Androhung von Schlägen" reicht nicht aus (BGH, Urteil vom 31. August 1993, 1 StR 418/93). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfüllt auch das Versperren der Tür mit dem Körper des Vergewaltigers nicht das Gewaltmerkmal. Das Einsperren einer Frau wird für sich allein nicht als Ausübung von Gewalt angesehen (BGH NStZ 1995, 229). Darüber hinaus wird häufig die Gegenwehr des

Opfers als normatives Verhaltensmuster vorausgesetzt. Fehlt es an dem Widerstand des Opfers, wird die Gewaltanwendung durch die Rechtsprechung verneint. Demgegenüber raten die mit Sexualstraftaten befaßten Polizeibehörden eher von Gegenwehr ab.

Die neuere Rechtsprechung bejaht das Vorliegen von Gewalt, wenn ein türkisches Mädchen seinem Vater aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, fehlendem Einkommen und ohne Außenkontakte ausgeliefert war (BGH, Strafverteidiger, 1995, 173f.) oder im Fall der Gabe von Betäubungsmitteln (BGH, Strafverteidiger, 1991, 149f.).

In den Gesetzentwürfen der Koalition (Drucksache 13/2463) und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/323) wird die unbefriedigende Rechtslage nur teilweise behandelt. Die Tatbestandsmerkmale „Gewalt" und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" bleiben erhalten. Die Hinzufügung der „Ausnutzung einer hilflosen Lage" als drittes Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung im Entwurf der Fraktion der SPD wird jedoch der Opferperspektive nicht gerecht. Nach der Rechtsprechung zu § 237 StGB ist eine hilflose Lage anzunehmen, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten der Frau in einem Maße vermindert sind, daß sie dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist (vgl. BGHSt 24, 93). Im Koalitionsgesetzentwurf wird der Gewaltbegriff durch diese von der Rechtsprechung geprägte Formulierung („Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters ausgesetzt ist") erweitert. Auch diese Formulierung legt eine restriktive Auslegung durch die Gerichte nahe.

Eine Reform der §§ 177, 178 StGB muß das sexuelle Selbstbestimmungrecht umfassend verwirklichen und die Opferperspektive endlich in den Mittelpunkt stellen. Dem dient die klarstellende Regelung, daß jeder Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, den der Täter vorsätzlich, d.h. wissentlich, „gegen den Willen" einer anderen Person begeht, den Tatbestand erfüllt. Die Verknüpfung von körperlicher Gewalt und Sexualverkehr wird damit beseitigt.

Schließlich muß die Reform sicherstellen, daß die Vergewaltigung wie bisher als Verbrechen geahndet wird.

Auch die Diskriminierung behinderter Menschen, die in der Beschränkung auf eine „krankhafte" oder „biologische" Widerstandsunfähigkeit liegt, wird in der von der Koalition vorgeschlagenen Neufassung des § 179 StGB beibehalten. Als Auffangtatbestand macht § 179 StGB jedoch nur Sinn, wenn nicht nur bei Widerstandsunfähigkeit, sondern bereits bei eingeschränkter Widerstandsfähigkeit ein sexueller Mißbrauch zu bejahen ist. Das Merkmal Widerstandsunfähigkeit müßte bei konsequenter Verwirklichung eines Auffangtatbestandes daher durch den Begriff „eingeschränkte Widerstandsfähigkeit" ersetzt werden.

2. Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung sind nach geltender Rechtsprechung nur Frauen. Diese Einengung des Personenkreises ist nicht zu rechtfertigen. Sie diskriminiert Männer, die ebenfalls von Vergewaltigung und sexueller Nötigung betroffen sind.

3. Nach § 177 StGB gilt die erzwungene außereheliche vaginale Penetration als Vergewaltigung. Die erzwungene anale oder orale Penetration wird als sexuelle Nötigung nach § 178 StGB verfolgt, der einen deutlich niedrigeren Strafrahmen als § 177 StGB vorsieht. Begründet wird dies damit, daß bei erzwungenem Oral- oder Analverkehr die Gefahr einer gesellschaftlich unerwünschten, weil nicht legalisierten Zeugung nicht gegeben sei (BGHSt 16, 175ff.). Diese Rechtsprechung ist nicht haltbar. Sie stellt nicht auf den Schutz des Opfers ab. Die Differenzierung ist daher aufzugeben. Die erzwungene anale oder orale Penetration wie auch andere Formen des Eindringens in den Körper sind als ebenso schwere Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts wie der erzwungene vaginale Geschlechtsverkehr anzusehen.

4. Eine besonders erniedrigende Behandlung des Opfers und die gemeinschaftlich begangene Vergewaltigung sind als besonders schwere Fälle der Vergewaltigung anzusehen.

5. In zahlreichen Fällen greifen Täter und Verteidigung im Strafverfahren zu opferbeschuldigenden Strategien, um der Verurteilung zu entgehen oder eine Verurteilung wegen eines minder schweren Falles zu erreichen. Im Bereich des Sexualstrafrechts hat die Einfügung des minder schweren Falles, der bei Verbrechenstatbeständen die Berücksichtigung einer Ausnahmesituation erlaubt, dazu geführt, daß eine „außergewöhnliche Abweichung vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle" bereits dann angenommen wird, wenn die Tat im Nahbereich begangen wird. Männliche Sichtweisen und Vorurteile haben die Frage, ob ein minder schwerer Fall von Vergewaltigung vorliegt oder nicht, in besonderer Weise geprägt. Dies liegt nicht zuletzt an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der einen minder schweren Fall etwa dann annimmt, wenn „ein früheres Entgegenkommen des Opfers die Hemmschwelle des Täters gesenkt hat" (BGH, Urteil vom 4. Oktober 1990, 1 StR 101/90) oder wenn das Opfer durch seine Bereitschaft, sich in Reizwäsche fotografieren zu lassen, „dazu beiträgt, daß sexuelle Begehrlichkeiten geweckt und dementsprechend die Hemmschwelle des Täters herabgesetzt wird" (BGH, NStZ, Nr. 23 zu § 177 StGB). Als minder schwer wird die Tat häufig auch dann angesehen, wenn Täter oder Opfer vor der Tat sexuelle Beziehungen hatten, wenn es dem Täter gelingt, das Gericht davon zu überzeugen, daß ihm die Frau durch ihr Verhalten Anlaß zu der Tat gegeben hat bzw. sich so verhielt, daß er annehmen durfte, sie habe nichts dagegen, oder wenn es sich um eine Prostituierte handelt: „Hat sich der Täter einer Vergewaltigung durch das Verhalten der Frau in nachvollziehbarer Weise stimuliert gefühlt und sich Hoffnung auf die Aufnahme intimer Kontakte gemacht, ist

dies bei der Prüfung der Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, zu berücksichtigen" (BGH, Strafverteidiger, 1993, 639). Eine „ungewöhnliche Naivität" des Tatopfers ist ebenso zugunsten des Täters berücksichtigt worden (BGH, Urteil vom 28. August 1992, 3 StR 389/92) wie „gemeinsamer Alkoholgenuß und Saunagang" (Urteil vom 4. Juni 1993, 3 StR 204/93). Diese obergerichtlichen Entscheidungen, in denen immer noch vom Opfer ein bestimmtes Verhalten verlangt und männliche Sexualität als triebhaft begriffen wird, belegen nachdrücklich den Reformbedarf.

6. Die Entwürfe der Fraktion der SPD und des Bundesrates enthalten eine „Versöhnungsklausel". Der Koalitionsentwurf sieht eine „Widerspruchsklausel" vor. Die Vorschläge der Fraktion der SPD und des Bundesrates zielen darauf ab, es den Gerichten zu ermöglichen, die Strafe zu mildern oder von ihr abzusehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung ehelicher oder eheähnlicher Bindungen zwischen Opfer und Täter geboten ist.

   Die Legitimität einer Sonderregelung für Straftaten gegen Ehepartner begegnet grundsätzlichen Bedenken. Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung handelt es sich um gesteigertes Unrecht, das sich aus der Verletzung elementarer Persönlichkeitsrechte ergibt. Eheliche und nichteheliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung müssen gleichbehandelt werden. Es gibt kein sachliches Differenzierungskriterium dafür, daß sexuelle Gewalt in der Ehe oder Beziehung anders beurteilt wird als durch fremde Täter. Dazu gehört auch die Strafverfolgung. Zu Recht hat der Juristinnenbund außerdem darauf hingewiesen, daß, wenn die Aufrechterhaltung ehelicher Bindungen ein legitimer Grund sein sollte, um schwere Taten aus der Strafverfolgung herauszunehmen, dies auch für Raub unter Ehegatten, Totschlag unter Ehegatten usw. gelten müßte (Stellungnahme des Juristinnenbundes vom 17. Oktober 1995). Es ist willkürlich, wenn der Staat die Eheschließung als Grund für eine Relativierung von Persönlichkeitsrechten ansieht. Widerspruchs- und Versöhnungsklausel schaffen eine bewußt unklare Rechtslage. Die Tat wird vom Verbrechen zum „Konflikt" herabgesetzt. Solche Regelungen sind kontraproduktiv, da Vergewaltigung und sexuelle Nötigung nur mit klaren und vorhersehbaren Gegenreaktionen einzudämmen sind.

   Grundsätzlich darf die staatliche Strafverfolgung nicht von der Beziehung zwischen Täter und Opfer abhängen. Eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ist beispielsweise bei einer gefährlichen Körperverletzung auch dann unmöglich, wenn sie unter verheirateten Personen stattgefunden hat, die sich bereits wieder versöhnt haben. Der Frauenausschuß im Bundesrat hat sich schon 1991 entschieden gegen eine solche Versöhnungsklausel ausgesprochen.

   Auch das im Koalitionsgesetzentwurf vorgesehene Widerspruchsrecht des Opfers macht die Beurteilung der Tat von der

Beziehung zwischen Täter und Opfer abhängig. Bei einer ehelichen Vergewaltigung soll das Opfer der Strafverfolgung des Täters bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung widersprechen können, ein Widerspruch soll nicht zurückgenommen werden dürfen, um der Ehefrau die Möglichkeit der Erpressung ihres Gatten zu nehmen. Die geplante Widerspruchsklausel ist ein dem Strafrecht systemfremdes Instrument. Kein anderer Tatbestand des Strafgesetzbuches sieht eine derartige Klausel vor. Rechtspolitisch verbietet sich die Einführung eines völlig neuen und singulären Verfahrenshindernisses, das zudem noch bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung ausgeübt werden kann.

In Wahrheit wird die eheliche Vergewaltigung mit der Widerspruchsklausel zum „umgekehrten Antragsdelikt" gemacht. Der Unterschied zu bestehenden Antragsdelikten liegt darin, daß jene den Strafantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten verlangen, um das Strafverfahren einleiten zu können, während das Widerspruchsrecht bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug ausgeübt werden kann, um das Strafverfahren zu beenden.

Der Begriff des „öffentlichen Interesses" ist durch die Rechtsprechung und die Richtlinien für das staatsanwaltschaftliche Verfahren definiert. Zunächst können mit der Bejahung des öffentlichen Interesses Strafverfahren in Gang gesetzt werden, obwohl ein Strafantrag ausdrücklich nicht gestellt worden ist. Bei den Delikten handelt es sich um Vergehenstatbestände und nicht um Verbrechenstatbestände (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung). Nach dem geltenden Recht sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das öffentliche Interesse zu bejahen, wenn eine erhebliche Verletzung oder eine rohe Mißhandlung vorliegt. Deshalb müßte die Staatsanwaltschaft trotz Vorliegens eines Widerspruchs im Fall der ehelichen Vergewaltigung immer das öffentliche Interesse bejahen. Gerade dies soll aber durch die Widerspruchsregelung ausgeschlossen werden. Wird das Gesetz beschlossen, so kann potentiell die Situation eintreten, daß bei einem Vergehen wie Körperverletzung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird und das Strafverfahren durchgeführt wird – also etwa bei einer fahrlässigen Körperverletzung aufgrund eines Verkehrsunfalles –, während eine Vergewaltigung unbestraft bleibt, da die Staatsanwaltschaft kein öffentliches Interesse annimmt. Die Kriterien für das Weiterbestehen des öffentlichen Interesses werden so verunklart. Hierdurch wird die Ungleichbehandlung von ehelicher und nichtehelicher Vergewaltigung wiederum festgeschrieben. Die Gefahr, daß Frauen von ihren Ehemännern und/oder Verwandten massiv unter Druck gesetzt werden, um Widerspruch gegen die Strafverfolgung einzulegen, wird bei einem derartigen Vorschlag bewußt in Kauf genommen.

7. Das jetzt geltende Recht sieht bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung behinderter Menschen (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) ein geringeres Strafmaß vor. Diese

Regelung diskriminiert eindeutig behinderte Menschen und widerspricht Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, in dem es heißt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Eine Änderung des § 179 StGB ist dringend geboten. Das Strafmaß ist an die §§ 177, 178 anzugleichen. Darüber hinaus ist die diskriminierende Formulierung des § 179 StGB, mit der Widerstandsunfähigkeit nur im Zusammenhang mit biologischen Gründen, seelischer Erkrankung oder körperlichen Behinderungen thematisiert wird, zu ändern.

8. Die unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes völlig unzureichenden Regelungen der Strafprozeßordnung führen dazu, daß vergewaltigte und sexuell genötigte Frauen, die vor Gericht als Zeuginnen oder als Nebenklägerinnen auftreten, dort mitunter mit einer demütigenden und diskriminierenden Beweisführung konfrontiert werden, ohne daß ihnen ausreichende Schutz- und Mitwirkungsrechte zustehen.

a) 48,6 % der Frauen, die vergewaltigt wurden und die Tat angezeigt haben, würden aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Polizei und Gerichten keine Anzeige mehr erstatten (vgl. Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, 1982, S. 173ff.). Ein fast ebenso hoher Prozentsatz von vergewaltigten Frauen bringt die Tat überhaupt nicht zur Anzeige. Vergewaltigte Frauen sind als Zeuginnen in Gerichtsverhandlungen oft den entwürdigendsten Fragen ausgesetzt. Die Rollen der Verfahrensbeteiligten werden geradezu vertauscht: Das Opfer als Zeugin gerät zur Mitschuldigen an der Tat. Eine Strategie in diesen Prozessen ist, an Vorurteile zu appellieren und die Glaubwürdigkeit des Opfers durch Fragen nach dem sexuellen Vorleben zu erschüttern. Damit wird versucht, die vergewaltigte Frau entweder als Verführerin des Täters oder als sexuell unersättlich und damit immer bereitwillig unglaubwürdig zu machen. Dies geschieht durch Fragen, die mit der angeklagten Tat und dem Täter in keinem Zusammenhang stehen, sondern ausschließlich das Opfer verunglimpfen. So ist es üblich, Frauen in Vergewaltigungsprozessen nach ihren sexuellen Praktiken, sexuellen Vorerfahrungen, anderen Liebhabern usw. zu befragen. Beweisanträge auf Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten oder über die sexuelle Reizschwelle des Opfers sind nicht selten. Dieses Vorgehen in Vergewaltigungsprozessen kann bislang praktiziert werden, weil Rechtsprechung und Literatur das Vortäuschen einer Vergewaltigung als „durchaus weiblich" oder als „Racheakt gegen den früheren Liebhaber" ansehen.

Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 hat mit § 68a StPO den Schutz von Zeuginnen und Zeugen dahin gehend verbessern wollen, daß Fragen nach Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich von Zeuginnen und Zeugen betreffen, zurückgewiesen werden können. Um einen Schutz vor detaillierten Fragen nach dem Sexualleben zu erreichen, ist § 68a StPO aber unzureichend. Derartige Befragungen bleiben zulässig, sofern sie als unerläßlich erachtet werden. Die

Erfahrungen mit § 68a StPO zeigen, daß die Regelung nicht ausreicht, um den Schutz von Zeuginnen zu gewährleisten.

§ 68b StPO muß daher reformiert werden, so daß Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers künftig unzulässig sind. Das Opfer muß vor Befragungen geschützt werden, die mit der angeklagten Tat in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

b) Die Konfrontation mit dem Täter stellt für das Opfer einer Sexualstraftat fast immer eine neue Traumatisierung dar. Die Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist nicht zuletzt deshalb extrem hoch, weil Frauen die demütigende Prozedur vor Gericht und das Wiedersehen mit dem Täter nicht ertragen können. Viele Frauen erleben die Täterkonfrontation im Gerichtssaal und ihre Vernehmung in Anwesenheit des Täters als Qual.

Eine Erweiterung der Möglichkeiten, den Täter während der Vernehmung des Opfers auszuschließen, war mit dem Opferschutzgesetz intendiert. Allerdings ist die in § 247 StPO geregelte Ausschließungsvoraussetzung der „dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit" zu restriktiv gefaßt. Außerdem fehlt ein verbindliches Antragsrecht des Opfers.

Um einen besseren Schutz des Opfers zu gewährleisten, ist in Verfahren, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, der Ausschluß des Täters während der Dauer der Vernehmung des Opfers zu erleichtern. Das Interesse des Angeklagten an der Teilnahme an der Hauptverhandlung hat hier zurückzutreten. Der Geschädigten ist ein Antragsrecht einzuräumen. Ausreichend soll es künftig sein, wenn die Geschädigte lediglich einen „erheblichen Nachteil für das Wohl" darlegt. Der Ausschluß des Angeklagten darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Angeklagte durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin verteidigt wird.

c) § 397 StPO muß dahin gehend geändert werden, daß der Nebenklage die Befugnisse zurückgegeben werden, die sie vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986 hatte. Die Befugnisse, die für die Privatklage bestehen, müssen im Bereich der Nebenklage wieder gelten. Das Opferschutzgesetz verfolgte das Ziel, eine Doppelbesetzung der Anklageposition durch „die für den Nebenkläger geltenden Pauschalverweisungen auf die Rechte des Privatklägers" (Drucksache 10/5305 S. 13) aufzuheben. Erfahrungen aus Vergewaltigungsprozessen zeigen demgegenüber, daß die Staatsanwaltschaft als Anklagevertreterin gegen die entwürdigende Vernehmung von Vergewaltigungsopfern oftmals nicht einschreitet.

Hinzu kommt die oft lückenhafte Befragung durch die Prozeßbeteiligten. Durch die Neufassung des § 397 StPO werden der Nebenklage keine Mittel in die Hand gegeben, die die Staatsanwaltschaft nicht ohnehin schon anwenden konnte. Der

Nebenklagevertretung kommt vielmehr die Funktion zu, dafür zu sorgen, daß Geschädigte keinen Millimeter mehr, als nach der Prozeßordnung unumgänglich, durch das Verfahren in Mitleidenschaft gezogen werden (Selig, Strafverteidiger 1989, S. 500). Allenfalls Versäumnisse der Staatsanwaltschaft können aufgefangen werden.

Die mit dem Opferschutzgesetz eingetretenen Einschränkungen der Verfahrensrechte auf wörtliche Protokollierung und Verlesung von Aussagen und Äußerungen in der Hauptverhandlung gemäß § 273 Abs. 3, Aussetzung der Hauptverhandlung gemäß § 246 Abs. 2, § 265 Abs. 4, Vereidigung von Sachverständigen gemäß § 79 Abs. 1, Urkundenverlesung gemäß § 279 Abs. 2, Unterbrechung der Hauptverhandlung gemäß § 222 Abs. 2 sowie Einhaltung der Ladungsfristen gemäß § 385 Abs. 2 werden mit einer solchen Änderung rückgängig gemacht.

Schließlich sollte die Nebenklage von Beteiligungsrechten bei der Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153a und 154 StPO nicht mehr ausgeschlossen werden.

d) Mit dem Opferschutzgesetz wurde die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe eingeschränkt (§ 397a StPO). Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes war die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes unter den gleichen Bedingungen wie im Falle der Privatklage möglich.

Die Einschränkung der Voraussetzung der Prozeßkostenbewilligung führt dazu, daß Verletzte von der Möglichkeit, sich als Nebenkläger/Nebenklägerinnen durch einen fachkundigen Beistand beraten und vertreten zu lassen, zurückgehalten werden. Allein prozeßökonomische Gesichtspunkte haben bei dieser Regelung im Opferschutzgesetz Pate gestanden. Bei einer Änderung darf dieser Aspekt keine Rolle mehr spielen. Prozeßkostenhilfe soll unter den gleichen Voraussetzungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligt werden. Im Bereich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist der Nebenklägerin ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nach ihrer Wahl auf Kosten der Staatskasse beizuordnen.

Der geltende § 400 Abs. 1 StPO enthält weitgehende Einschränkungen der Rechtsmittelbefugnisse der Nebenklage. Damit wird der Nebenklage nur noch bei Freispruch eine Rechtsmittelbefugnis zugestanden. Das Strafmaß ist für die Nebenklage damit nicht mehr rechtsmittelfähig. Durch eine Neufassung des bestehenden Absatzes 1 soll diese Einschränkung aufgehoben werden.

e) Die öffentliche Erörterung des Tatgeschehens bedeutet häufig eine schwerwiegende, unerträgliche Belastung für das Opfer. In einem neuen § 171c GVG sollte geregelt werden, daß die Öffentlichkeit nur auf Antrag der Geschädigten während ihrer Vernehmung ausgeschlossen werden kann.

Gegen Einschränkungen des Prinzips der Öffentlichkeit – wie sie durch § 171b GVG mit dem Opferschutzgesetz erfolgt

sind – sprechen grundsätzliche rechtspolitische Erwägungen. In Vergewaltigungsprozessen schützt eine nichtöffentliche Vernehmung des Opfers Gerichte, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, wenn sie der Geschädigten Fragen nach ihrem sexuellen Vorleben stellen und sie damit verunglimpfen und unglaubwürdig machen wollen. Eine kritische Öffentlichkeit in solchen Prozessen kann auch Schutz und Beistand für das Opfer bedeuten. Von daher sind in Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips nicht vertretbar, es sei denn, dies ist ausdrücklicher Wunsch der Geschädigten. Daher darf allein ihr das uneingeschränkte Antragsrecht auf zeitweiligen Ausschluß der Öffentlichkeit zustehen.

9. Es muß geprüft werden, ob die Möglichkeit, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückzustellen, eine sinnvolle Ergänzung im Allgemeinen Teil des Strafrechts oder bereichsspezifisch für den Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein kann. Hiermit könnte das kriminalpolitisch wünschenswerte Ziel verfolgt werden, Freiheitsstrafen dann zu vermeiden, wenn angemessene Alternativen vorhanden sind. Eine generelle oder auf die Ehe oder eheähnliche Beziehungen beschränkte Relativierung der Strafandrohung würde die generalpräventiv notwendige Normverdeutlichung, daß das sexuelle Selbstbestimmungsrecht unteilbar ist, unterlaufen und eine unangemessene Ungleichbehandlung mit sich bringen. Eine Vollstreckungsklausel macht im Gegensatz zur Widerspruchs- und Versöhnungsklausel deutlich, daß eine Freiheitsstrafe dem Unrecht und der individuellen Schuld angemessen ist, gleichwohl mit Blick auf den Opferschutz eine Zurückstellung der Vollstreckung zu vertreten ist.

   Im Bereich des Strafrechts ist eine solche Lösung in § 35 BtMG verwirklicht. In diesem Fall wird die Strafe zurückgestellt, wenn eine Suchttherapie begonnen wird. Eine Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gehören zu den extremsten Formen der Unterwerfung und der Entwürdigung von Frauen. Für die Vollstreckungsklausel in den hier angesprochenen Bereichen muß daher geprüft werden, unter welchen Bedingungen bzw. Auflagen eine Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe in Betracht kommt. So ist zu prüfen, ob eine Vollstreckungsklausel mit Auflagen, wie etwa dem Verbot der Kontaktaufnahme zum Opfer, (auch außerhalb von Beziehungstaten), dem Verbot des Betretens der Wohnung des Opfers, der Zuweisung der gemeinsamen Wohnung usw., verbunden werden könnte. Insbesondere müssen für den Bereich der Fremdtäter noch weitere Auflagen entwickelt werden.

10. Immer wieder wird von Opfern von Delikten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Vorwurf erhoben, durch das staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren zum zweiten Mal Opfer geworden zu sein. Diese Erfahrung schreckt viele von einer Anzeigeerstattung ab, so daß die Einleitung

von Ermittlungsverfahren unterbleibt und das Dunkelfeld groß ist.

Ein Grund für die „sekundäre Viktimisierung" liegt in der oft fehlenden Sensibilität von Staatsanwaltschaften und Gerichten für die besondere Situation von Opfern sexueller Gewaltdelikte. Auch sind Richter und Staatsanwälte mit der Behandlung dieser Fälle oft überfordert. Dieser Gefahr muß zumindest dadurch begegnet werden, daß – soweit dies noch nicht geschehen – Sonderstaatsanwaltschaften für sexuelle Gewaltdelikte geschaffen und nur noch besonders ausgebildete Richter mit Fällen sexueller Gewaltkriminalität befaßt werden. Gemeinsam mit den Länderjustizministern sollte vereinbart werden, in den Organisationsstatuten für die Staatsanwaltschaften eine Schwerpunktzuständigkeit für sexuelle Gewaltkriminalität zu schaffen. Soweit solche existieren, wie etwa in Berlin, konnten damit gute Erfahrungen gemacht werden. Eine reine „Buchstabenzuständigkeit" der Staatsanwaltschaft wird den Opfern nicht gerecht.

Für den Bereich der gerichtlichen Verfahren sollten für den Bereich der sexuellen Gewaltkriminalität Schwerpunktzuständigkeiten geschaffen werden. Dem Gerichtsverfassungsgesetz sind besondere Zuständigkeitszuweisungen nicht fremd.

Die sog. Rechtspflegeentlastungsgesetze haben dazu geführt, daß bis zu einer zu erwartenden Strafe von vier Jahren die Amtsgerichte und damit zwei Tatsacheninstanzen zuständig sind. Diese Regelung widerspricht fundamental dem Prinzip eines angemessenen Opferschutzes. § 74 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GVG ist daher dahin gehend zu ändern, daß die Strafkammern beim Landgericht in erster Instanz bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179 StGB zuständig sind.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333